

Reglement über den Ladenschluss in der Gemeinde Diepoldsau vom 28. Februar 1995

Art. 1

Ladenschluss an öffentlichen Ruhetagen (Sonntage / Feiertage) An öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen an hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten [25. Dezember]), dürfen folgende Geschäfte von 9.00 bis 12.00 Uhr offenhalten.

- a) Kioske mit Verkauf von Zeitungen, Tabakwaren, Süssigkeiten
- b) Bäckereien, Konditoreien, Milchverkaufsgeschäfte

Jedes Geschäft kann mit Bewilligung für 2 Sonntage pro Jahr, ausgenommen an hohen Feiertagen, frei wählen, das Geschäft von 9.00 - 16.00 Uhr offen zu halten.

Art. 2

Ladenschluss an Werktagen An Werktagen gelten folgende Schliesszeiten:

Montag - Donnerstag	18.30 - 06.00 Uhr
Freitag	21.00 - 06.00 Uhr
Samstag und vor öffentlichen Feiertagen	17.00 - 06.00 Uhr
Vorabend von hohen Feiertagen	16.00 - 06.00 Uhr

Kioske sind an Werktagen von 20.00 - 06.00 Uhr und am Freitag von 21.00 - 06.00 Uhr zu schliessen.

Während den Schliessungszeiten ist es untersagt, in den Verkaufslokalitäten Geschäfte zu tätigen. Personen, die zu Beginn des Ladenschlusses im Verkaufsraum anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

Art. 3

Rahmenbedingungen Der Ladeninhaber behält die Freiheit, innerhalb des reglementierten Rahmens die ihm vorteilhaft scheinenden Öffnungszeiten zu wählen.

Das Arbeitsgesetz (SR 822.1) ist für alle Ladeninhaber mit Angestellten, die Arbeitnehmerschutz geniessen, einzuhalten und vorallem im Hinblick auf die Wochenarbeitszeit der Angestellten genauestens zu beachten.

Art. 4

Bewilligungspflicht Für die 2 Sonntage pro Jahr, mit einer Öffnungszeit bis 16.00 Uhr, ist beim Gemeinderat eine entsprechende Bewilligung rechtzeitig einzuholen. Die Gesuche für Ausstellungen etc. werden gebührenfrei behandelt. Die unter Art. 1 und 2 gemachten Aussagen betreffend Öffnungszeiten stellen Maximalwerte dar. Für die weitergehenden Schliessungszeiten ist jeder einzelne Geschäftsinhaber frei.

Art. 5

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden gemäss Art. 16 Ladenschlussgesetz geahndet. Strafbestimmungen

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 6

Das Reglement über den Ladenschluss in der Gemeinde Diepoldsau vom 21. Mai 1974, 1. Februar 1977 und 21. August 1979 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 7

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen in Vollzug. Vollzug

9444 Diepoldsau, 28. Februar 1995

GEMEINDERAT DIEPOLDSAU
Der Gemeindammann

R. Eyer
Der Gemeinderatsschreiber

R. Wälter

Referendumsfrist vom 7. März 1995

bis 5. April 1995

Genehmigt am: 11. April 1995

Volkswirtschaftsdepartement des
Kantons St.Gallen
Der Vorsteher:

sig. Karl Mätzler, Regierungsrat

**Reglement
über den Ladenschluss
in der Gemeinde Diepoldsau**

vom 28. Februar 1995